

Unsere Leistungen
für Eltern und Kind

Schwangerschaft und Mutterschaft



CITYBKK
Ich bin versicherter!

Sie erwarten ein Baby,

und damit Sie sich unbeschwert auf die Geburt vorbereiten können, haben wir für Sie die wichtigsten Fragen und Antworten zusammengestellt. In diesem Faltblatt erhalten Sie eine Übersicht über unsere vielfältigen Leistungen, die wir Ihnen vom Beginn der Schwangerschaft an bis zur Elternzeit anbieten.

Welche Untersuchungen bietet mir die CITY BKK?

Im Interesse Ihrer Gesundheit und der Ihres Kindes sind während der Schwangerschaft und nach der Entbindung bestimmte Vorsorgeuntersuchungen vorgesehen. Nur eine regelmäßige ärztliche Betreuung kann gewährleisten, dass krankhafte Veränderungen rechtzeitig erkannt und behandelt werden. Daher erhalten Sie von uns ab Beginn der Schwangerschaft ärztliche Vorsorgeuntersuchungen – einfach durch Vorlage Ihrer Krankenversichertenkarte bei Ihrem Arzt.

Bitte lassen Sie sich frühzeitig nach Bekanntwerden der Schwangerschaft durch Ihren Gynäkologen (Frauenarzt) untersuchen, damit Sie optimal versorgt werden. Über weitere Untersuchungen beraten Sie sich mit Ihrem Arzt. Im Allgemeinen werden diese in Abständen von jeweils vier Wochen und in den beiden letzten Schwangerschaftsmonaten alle zwei Wochen stattfinden.

Die Untersuchungsergebnisse trägt der Arzt in den Mutterpass ein, den Sie nach der ersten Untersuchung erhalten. Den Mutterpass sollten Sie immer bei sich tragen, da er wichtige Einzelheiten über Ihre Schwangerschaft enthält.



Für welche Kosten kommt die CITY BKK auf?

Die gesamte Betreuung durch Ihren Arzt und Ihre Hebamme, notwendige Arzneien, Verbandmaterial und Heilmittel vor und bei der Entbindung übernehmen wir.

Entscheiden Sie sich für eine Entbindung in einer Klinik, so übernehmen wir in bestimmten Fällen die Fahrkosten dorthin (abzüglich Ihres Eigenanteils von 10%; mindestens 5, höchstens 10 EUR).

Nach der Geburt Ihres Kindes tragen wir für einen normalen Verlauf der Entbindung die vertraglichen Kosten des Klinikaufenthalts ohne eine Zuzahlung. Ist danach wider Erwarten noch Krankenhausbehandlung erforderlich, beträgt die Zuzahlung von da an 10 EUR täglich, höchstens jedoch für 28 Tage im Kalenderjahr. Für die Inanspruchnahme der Leistung ist keine ärztliche Einweisung erforderlich.

Wer versorgt meinen Haushalt?

Sollte es vorkommen, dass Sie wegen Ihrer Schwangerschaft oder der Entbindung Ihren Haushalt nicht weiterführen können, erhalten Sie von uns eine Haushaltshilfe, wenn auch keine andere im Haushalt lebende Person den Haushalt weiterführen kann.

Haben Sie sich mit unserem Einverständnis selbst eine Haushaltshilfe beschafft, so erstatten wir die Kosten in angemessener Höhe. Für Verwandte und Verschwägte bis zum zweiten Grad dürfen wir nur erforderliche Fahrkosten und den Verdienstausfall im Rahmen der sonst üblichen Beträge erstatten.

Die Haushaltshilfe beantragen Sie bitte vor ihrer Inanspruchnahme bei uns.

Welche Geldleistungen erhalte ich?

Sie erhalten Mutterschaftsgeld von uns, wenn Sie bei uns Mitglied sind und einen Anspruch auf Krankengeld haben. Bekommen Sie während der Schutzfristen kein Arbeitsentgelt von Ihrem Arbeitgeber, wurde Ihr Arbeitsverhältnis zulässig aufgelöst oder sind Sie als Heimarbeiterin beschäftigt, haben Sie ebenfalls einen Anspruch auf Mutterschaftsgeld.

Das Mutterschaftsgeld zahlen wir für die letzten sechs Wochen vor der Entbindung und für die ersten acht bzw. zwölf Wochen (bei Früh- oder Mehrlingsgeburten) nach der Entbindung.

Bei Frühgeburten oder sonstigen vorzeitigen Entbindungen verlängert sich die acht- bzw. zwölfwöchige Frist um den Zeitraum, der vor der Entbindung nicht in Anspruch genommen werden kann.

te. Um das Mutterschaftsgeld vor der Entbindung zu erhalten, reichen Sie uns bitte eine Bescheinigung über den voraussichtlichen Entbindungstag ein. Diese Bescheinigung stellt Ihnen Ihr Arzt oder Ihre Hebamme frühestens sieben Wochen vor der Geburt aus.

Die Höhe des Mutterschaftsgeldes bestimmt sich nach Ihrem durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelt der letzten drei abgerechneten Kalendermonate vor Beginn der Schutzfrist. Es beträgt jedoch höchstens 13 EUR je Kalendertag. Die Differenz bis zum Nettoarbeitsentgelt erhalten Sie in aller Regel von Ihrem Arbeitgeber als Zuschuss.

Wurde Ihr Arbeitsverhältnis während der Schwangerschaft oder der Schutzfrist vom Arbeitgeber zulässig aufgelöst, so zahlen wir Ihnen im Auftrag des Bundes diesen Zuschuss.

Sollten Sie als Familienversicherte in einem versicherungsfreien Arbeitsverhältnis stehen oder in Heimarbeit beschäftigt sein, erhalten Sie unter bestimmten Voraussetzungen Mutterschaftsgeld in Höhe von maximal 210 EUR. Beim Bundesversicherungsamt in Bonn können Sie es beantragen.

Welche Früherkennungsuntersuchungen gibt es für mein Kind?

Wir möchten, dass Ihr Kind in Gesundheit und Lebensfreude aufwächst. Durch Früherkennungsuntersuchungen sollen mögliche Gefahren für die Gesundheit Ihres Kindes abgewendet werden. Darum übernehmen wir die Kosten für zehn gründliche Vorsorgeuntersuchungen, und zwar zehn Untersuchungen (U 1-9) von der Geburt an bis zum sechsten Lebensjahr sowie eine Jugendgesundheitsuntersuchung (JU) im 13. Lebens-

jahr. Für die folgenden Untersuchungen genügt die Vorlage der Krankenversichertenkarte Ihres Kindes.

Unter-suchung	Wann sollte sie erfolgen?	Was wird untersucht? (Auszug)
U 1	unmittelbar n. d. Geburt	Vitalität, äußere Fehlbildungen
U 2	3.–10. Lebensstag	Bewegungsapparat, Organe, Nervensystem, Neugeborenen-screening
U 3	4.–5. Lebenswoche	Hüftsonographie, Bewegung, Augenreaktion, Hörvermögen
U 4	3.–4. Lebensmonat	körperliche Untersuchung, Greifverhalten, Motorik
U 5	6.–7. Lebensmonat	Bewegungen, Reaktionen, evtl. Impfung, verschiedene Messungen
U 6	10.–12. Lebensmonat	Bewegung, Gehör, Sprachentwicklung, Geschlechtsorgane, evtl. Impfung
U 7	21.–24. Lebensmonat	Motorik, Sprachentwicklung, evtl. Impfung
U 7a	34.–36. Lebensmonat	Augen, Sozialverhalten, Sprachentwicklung und -verständnis
U 8	46.–48. Lebensmonat	Geschicklichkeit, Augen, Sprache, Gehör, Sozialverhalten, Zuckertest
U 9	60.–64. Lebensmonat	körperliche Untersuchung, Bewegung, Augen, Sprache, Gehör, geistige und seelische Reife, evtl. Impfung
JU	im 13. Lebensjahr	Beratung über gesundheitsgefährdendes Verhalten, evtl. Impfung

Wie ist mein neugeborenes Kind versichert?

Damit Ihr Kind in den Genuss einer leistungsstarken Krankenversicherung kommt, melden Sie es bitte gleich nach der Geburt bei uns an. Dazu benötigen wir die Geburtsbescheinigung, die Sie vom Standesamt des Geburtsortes erhalten. Von uns wird eine Krankenversichertenkarte für Ihr Kind ausgestellt und es ist ab seinem ersten Lebenstag rundherum kostenfrei abgesichert.

Leider können wir Ihr Kind nicht beitragsfrei versichern, wenn der höher verdienende Elternteil nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert ist und das Gesamteinkommen die Versicherungspflichtgrenze übersteigt.* In diesem Fall können wir für Ihr Kind eine kostengünstige freiwillige Krankenversicherung anbieten, wenn bestimmte Vorversicherungszeiten erfüllt sind. Bitte sprechen Sie uns an.

* Diese Einschränkung gilt nicht, wenn die Eltern nicht miteinander verheiratet sind.

Elterngeld

Alle Eltern können für Geburten vom 1.1.2007 an das einkommensabhängige Elterngeld beantragen. Anspruch auf Elterngeld hat, wer

- einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat,
- mit seinem Kind in einem Haushalt lebt,
- dieses Kind selbst betreut und erzieht,
- keine oder keine volle Erwerbstätigkeit ausübt.



Das Elterngeld kann in der Zeit vom Tag der Geburt bis zur Vollendung des 14. Lebensmonats des Kindes bezogen werden. Ein Elternteil kann jedoch höchstens für zwölf Monate Elterngeld beziehen.

Beide Eltern haben zusammen einen Anspruch auf zwölf Monatsbeträge. Sie haben darüber hinaus Anspruch auf zwei weitere Monatsbeträge (Partnermonate), wenn für zwei Lebensmonate eine Reduzierung des Erwerbseinkommens erfolgt. Maximal können also 14 Monatsbeträge Elterngeld bezogen werden.

Es wird in Höhe von 67 % des in den zwölf Kalendermonaten vor dem Monat der Geburt des Kindes durchschnittlich erzielten monatlichen Einkommens aus Erwerbstätigkeit gezahlt. Als Einkommen aus Erwerbstätigkeit gelten Einnahmen aus selbstständiger und nichtselbstständiger Arbeit, Gewerbebetrieb und Land- und Forstwirtschaft. Einmalige Einnahmen werden dabei nicht berücksichtigt. Grundsätzlich ist das Elterngeld auf einen Höchstbetrag von 1.800 EUR pro Monat begrenzt, d.h. bei einem zuvor erzielten durchschnittlichen Erwerbseinkommen von mehr als 2.700 EUR bleibt dieses unberücksichtigt.

Liegen die Anspruchsvoraussetzungen des Elterngeldes vor, wird das Elterngeld mindestens in Höhe des Sockelbetrages in Höhe von 300 EUR gezahlt. Auch Anspruchsberechtigte, die vor der Geburt des Kindes kein Einkommen aus Erwerbstätigkeit bezogen haben, erhalten Elterngeld in Höhe des Sockelbetrages. Bei Mehrlingsgeburten wird für jedes weitere Kind ein zusätzliches Elterngeld in Höhe von 300 EUR gezahlt.

Sind innerhalb der letzten 24 Monate vor der Geburt Geschwisterkinder geboren worden, besteht ein Anspruch auf den sog. Geschwisterbonus. Hier wird dann zunächst das Elterngeld für beide Kinder jeweils

für sich betrachtet berechnet. Fällt das fiktive Elterngeld des älteren Kindes höher aus als das Elterngeld des jüngeren Kindes, wird zusätzlich zum Elterngeld für das jüngere Kind der Geschwisterbonus ausgezahlt. Der Geschwisterbonus beträgt 50 % der Differenz zwischen den berechneten Elterngeldern.

Bitte beachten Sie:

Das Elterngeld muss schriftlich bei den für den Vollzug des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes zuständigen Elterngeldstellen der Bundesländer beantragt werden. Jeder Elternteil kann für sich einmal einen Antrag auf Elterngeld stellen.

Wer kann Elternzeit nehmen?

Sie und/oder der Vater des Kindes haben nach der Geburt des Kindes Anspruch auf bis zu 36 Monate unbezahlter Freistellung von Ihrer Berufstätigkeit. Sie können ganz oder zeitweise auch gemeinsam die Elternzeit nehmen und der Vater sogar schon während der Mutterschutzfrist. Mit Zustimmung Ihres Arbeitgebers können Sie einen Anteil von maximal zwölf Monaten der Elternzeit nach dem dritten Geburtstag des Kindes nehmen. Diese Regelung gilt – unter Berücksichtigung des unterschiedlichen Schulbeginns – bis zur Vollendung des achten Lebensjahres Ihres Kindes.

Informieren Sie Ihren Arbeitgeber möglichst frühzeitig schriftlich, ob und für welchen Zeitraum die Elternzeit genommen wird. Die Erklärung ist spätestens sieben Wochen vor dem Beginn der Elternzeit abzugeben. Die Elternzeit darf insgesamt auf bis zu vier Zeitabschnitte verteilt werden.



Haben Sie keine andere Vereinbarung getroffen, endet die Elternzeit an dem Tag, an dem das Kind drei Jahre alt wird. Sollten Sie früher als geplant die Elternzeit beenden, können Sie das mit Ihrem Arbeitgeber vereinbaren. Allerdings braucht Ihr Arbeitgeber erst zu dem Zeitpunkt zuzustimmen, zu dem er ein (eventuell bestehendes) Arbeitsverhältnis mit einer Ersatzkraft frühestens beenden kann.

Wenn Sie während der Elternzeit erneut schwanger werden, können Sie in diesem Fall die Elternzeit nicht unterbrechen. Das bedeutet für Sie, dass Sie in dieser Zeit zwar Anspruch auf Mutterschaftsgeld, aber nicht auf den Arbeitgeberzuschuss zum Mutterschaftsgeld haben.

Kann ich nebenher arbeiten?

Sie und/oder der Vater des Kindes können je 30 Stunden in der Woche einer Teilzeitbeschäftigung nachgehen, ohne dass dies Auswirkungen auf die Elternzeit hat. Die Höhe des Elterngeldes reduziert sich allerdings durch Ihre Erwerbstätigkeit. Sie bekommen dann nur noch 67% der Differenz Ihrer Einkommen vor und nach der Geburt des Kindes als Elterngeld ausbezahlt. Das Einkommen vor der Geburt wird dazu auf 2.700 EUR

reduziert, wenn es eigentlich höher war. Wenn Ihr Einkommen während des Bezugs des Elterngeldes höher als Ihr Einkommen vor der Geburt des Kindes ist, bekommen Sie kein Elterngeld ausbezahlt. Die Beschäftigung können Sie entweder beim bisherigen oder einem anderen Arbeitgeber bzw. im Rahmen einer selbstständigen Tätigkeit ausüben. Nehmen Sie eine Beschäftigung bei einem anderen Arbeitgeber oder eine selbstständige Tätigkeit auf, benötigen Sie die Zustimmung Ihres bisherigen Arbeitgebers. Er darf Ihnen diese innerhalb von vier Wochen schriftlich verweigern.

Wie bin ich versichert?

Während der Elternzeit bzw. dem Bezug von Eltern- bzw. Erziehungsgeld besteht – sofern Sie vorher beschäftigt und Pflichtmitglied waren – Ihre Mitgliedschaft bei uns beitragsfrei fort. Allerdings nur, solange Sie kein Arbeitsentgelt erhalten. Dies gilt ebenso für eine freiwillige Versicherung, wenn Sie ohne die freiwillige Mitgliedschaft einen Anspruch auf Familienversicherung hätten. Für Studentinnen, die sich für die Dauer des Eltern- bzw. Erziehungsgeldbezuges exmatrikuliert haben, besteht ebenfalls Beitragsfreiheit.

Über die sozialversicherungsrechtlichen Auswirkungen einer Teilzeitbeschäftigung beraten wir Sie gern, bitte sprechen Sie uns an.

Waren Sie bisher privat krankenversichert, bleiben Sie während der Schutzfristen und der Elternzeit weiterhin privat versichert und müssen den vollen Beitrag weiterzahlen. Ein Zugang zur Familienversicherung über die Mitgliedschaft Ihres Ehegatten bzw. Lebenspartners in der gesetzlichen Krankenversicherung ist ausgeschlossen.

Diese Information kann Ihnen nur einen kleinen Überblick über unsere Leistungen und andere sozialversicherungsrechtliche Themen geben. Wünschen Sie weitere Informationen, beraten wir Sie gern.

Alles Gute für Sie und Ihr Kind wünscht Ihnen

Ihre

CITYBKK

Internetfiliale:

www.citybkk.de

Impressum

© LexisNexis Deutschland GmbH,
48161 Münster, Artikel-Nr.: 701015 – 1/10

Rechtsstand: 1.1.2010

Bitte beachten Sie: Diese Information ist eine
Zusammenfassung des geltenden Rechts.

Maßgebend sind stets Gesetz und Satzung.